



Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2015/2038(INI)

13.4.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für internationalen Handel

zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und
Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der
Unternehmen
(2015/2038(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Godelieve Quisthoudt-Rowohl

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die überarbeiteten Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, den Rahmen des Internationalen Rats für integrierte Berichterstattung, die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Global Compact) und die ISO-Norm 26000 „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung“,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des französischen Gesetzes über die Sorgfaltspflicht, mit dem die Leitprinzipien der Vereinten Nationen stärker vorangetrieben werden sollen, und die Erklärung von Präsident Juncker auf dem G7-Gipfel im Jahr 2015,
 - unter Hinweis auf das Projekt „Realising Long-term Value for Companies and Investors“ (Langfristige Wertschöpfung für Unternehmen und Investoren), das gemäß den Grundsätzen der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Investitionen und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen durchgeführt wird,
- A. in der Erwägung, dass nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die gemeinsame Handelspolitik der EU im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet wird;
- B. in der Erwägung, dass in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) bekräftigt wird, dass sich die Union in ihrem auswärtigen Handeln von den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, von der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, von der Achtung der Menschenwürde, von den Grundsätzen der Gleichheit und Solidarität sowie von der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts leiten lässt;
- C. in der Erwägung, dass die Verknüpfung des Handels und der Menschenrechte einerseits mit den Sozial- und Umweltnormen andererseits inzwischen ein fester Bestandteil der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der EU ist; in der Erwägung, dass sich die Politik der EU im Hinblick auf Menschenrechte und Demokratie in Drittstaaten auch künftig in allen anderen Politikbereichen der EU widerspiegeln sollte, die eine auswärtige Dimension aufweisen, darunter auch die Handelspolitik; in der Erwägung, dass die EU mithilfe ihrer Handelspolitik danach streben sollte, dass in den Bereichen Menschenrechte und soziale Rechte sowie Verbraucherschutz und Umweltfragen hohe Normen festgelegt werden, die weltweit gelten;
- D. in der Erwägung, dass das auf Regeln beruhende globale Handelssystem durch die Handelspolitik und durch ambitionierte Handelsabkommen gefördert und gestärkt wird; in der Erwägung, dass im Vorfeld des Abschlusses von Handelsverhandlungen auch eine gründliche und transparente Prüfung von Menschenrechtsanliegen erfolgen sollte; in der Erwägung, dass mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Verbindung mit allen anderen einschlägigen Instrumenten, darunter

auch die Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen, erreicht werden soll, dass bei handelspolitischen Belangen Menschenrechtsbestimmungen mehr Geltung verschafft wird;

- E. in der Erwägung dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 26. Juni 2014 eine Resolution zur Einrichtung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe angenommen hat, die ein Verfahren zur Einführung eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments einleiten soll, mit dem die Tätigkeiten transnationaler Konzerne und anderer Unternehmen im Rahmen des Völkerrechts geregelt werden;
- F. in der Erwägung, dass der Handel und die Menschenrechte sich durchaus gegenseitig stärken können und auch die Unternehmen eine wichtige Rolle spielen können, was die Schaffung positiver Anreize zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie sowie von Umweltnormen und Unternehmensverantwortung angeht, zumal sie verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten; in der Erwägung, dass die EU bei der Aushandlung und Umsetzung mehrerer globaler Initiativen für globale Verantwortung im Zusammenhang mit der Förderung und Einhaltung internationaler Normen eine führende Rolle gespielt hat, beispielsweise in Bereichen wie soziale Gerechtigkeit, Umwelt und Nachhaltigkeit sowie in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte; in der Erwägung, dass sich die Tatsache, dass europäische Unternehmen global tätig sind, langfristig positiv auf die Menschenrechtslage auswirken dürfte, sofern sie dabei mit gutem Beispiel vorangehen und eine diskriminierungsfreie Unternehmenskultur pflegen; in der Erwägung, dass die Stärkung der Handelsbeziehungen das gegenseitige Verständnis und gemeinsame Werte fördert, so beispielsweise Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Regierungsführung und die Achtung der Menschenrechte, wenn dabei auf den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte Wert gelegt wird;
1. weist darauf hin, dass die EU sich verpflichtet, bei ihren Beziehungen zu Drittstaaten in allen Politikbereichen der EU, einschließlich der Handelspolitik, und bei allen einschlägigen Außenfinanzierungsinstrumenten der EU die Menschenrechte und die Demokratie zu fördern und zu schützen;
 2. empfiehlt daher, dass die Handelsstrategie der EU als Instrument zur Förderung demokratischer Werte in Drittstaaten gehandhabt wird; begrüßt daher, dass durch den Ausbau der Handelsabkommen und Handelspräferenzprogramme ein Hebel angesetzt werden kann, um Menschenrechte zu fördern, Kinderzwangsarbeit zu beseitigen, Ernährungssicherheit zu gewährleisten und das Recht auf Gesundheit, auf nachhaltige Entwicklung und strenge Sicherheits- und Umweltnormen sowie auf wirtschaftliche Chancen für alle Beteiligten durchzusetzen;
 3. begrüßt die neue Strategie „Handel für alle“ sowie die Tatsache, dass inzwischen in allen Handelsabkommen und auch allen anderen bilateralen Handelsabkommen der EU auf die soziale Verantwortung der Unternehmen Bezug genommen wird; fordert die EU auf, Vorschläge für ein weiteres angemessenes Vorgehen vorzulegen, etwa für Beschwerdemechanismen, und die im Rahmen von Handels- und Investitionsabkommen möglicherweise bestehenden Defizite zu beseitigen und darüber hinaus auch ihre Rechtsvorschriften über die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu aktualisieren;
 4. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission bemüht ist, ihrer Verpflichtung

nachzukommen, den Menschenrechten und den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen in ihren Folgenabschätzungen für legislative und nichtlegislative Vorschläge, Durchführungsbestimmungen und Handelsabkommen Rechnung zu tragen; weist erneut darauf hin, dass mit Folgenabschätzungen erreicht werden sollte, dass in Handelsabkommen und entsprechenden Maßnahmen in stärkerem Maße Bestimmungen und Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte verankert werden; fordert die Kommission darüber hinaus auf, systematisch entsprechende Folgenabschätzungen und auch Ex-post-Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte vorzunehmen und deren Qualität und Umfang zu verbessern; ist zutiefst besorgt darüber, dass die Kommission für das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam keine Folgenabschätzung für den Bereich Menschenrechte durchgeführt hat, und betont erneut, dass Vietnam im Rahmen der Ex-post-Bewertung dieses Abkommens und als Folgemaßnahme zu der 2009 eingeleiteten Nachhaltigkeitsprüfung einer umfassenden Bewertung unterzogen werden sollte, und zwar auch in Bezug auf die Menschenrechte; begrüßt, dass auf internationaler Ebene und insbesondere vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vielerlei Koordinierungsbemühungen unternommen werden, damit alle im Bereich Menschenrechte vereinbarten internationalen Grundsätze und unterzeichneten Abkommen auch durchgesetzt werden;

5. bekräftigt, dass es die systematische Einführung von Konditionalitätsklauseln in Bezug auf die Menschenrechte in alle internationale Abkommen, einschließlich Handelsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten, befürwortet; betont, dass es eines klaren politischen Willens bedarf, wenn durchgesetzt werden soll, dass die Drittstaaten ihren Zusagen auch nachkommen; fordert die Kommission auf, regelmäßig darüber zu berichten, inwiefern die einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte bereits umgesetzt haben; fordert, dass die Vertreter der EU diese Leitprinzipien und auch andere internationale Normen für die soziale Verantwortung von Unternehmen im Rahmen des Menschenrechtsdialogs mit Drittländern konsequent ansprechen; fordert die EU auf, die Zivilgesellschaft in Drittländern dabei zu unterstützen, sich mit einem eigenen Beitrag an Folgenabschätzungen zu beteiligen;
6. fordert die Kommission darüber hinaus auf, die Umsetzung der Menschenrechtsklauseln systematisch zu überwachen und das Parlament regelmäßig darüber zu unterrichten, ob die Menschenrechte in den Partnerländern geachtet werden; fordert die Kommission darüber hinaus auf, mit entsprechenden Schutzklauseln mögliche negative Auswirkungen von Handelsabkommen auf die Menschenrechte weitgehend abzufedern und dabei den Anregungen der internen Beratungsgruppen und der gemischten beratenden Ausschüsse Rechnung zu tragen, wobei auch angemessene Überwachungs-, Beschwerde- und Durchsetzungsmechanismen vorzusehen sind, damit die Unternehmen und Investoren die Menschenrechte auch tatsächlich achten;
7. begrüßt die Bemühungen der Kommission, sich für die Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, der überarbeiteten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und der ISO-Norm 26000 „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung“ einzusetzen und gleichzeitig allen Handelspartnern nahezu legen, sich an diese

internationalen Grundsätze zu halten, und sie dabei zu unterstützen und zu begleiten; ist der Ansicht, dass der Zugang zu Rechtsmitteln in den nationalen Aktionsplänen und der Strategie der EU im Rahmen der Leitprinzipien als wichtiger Aspekt stärker herausgestellt werden sollte; weist erneut darauf hin, dass diese Leitprinzipien und der Globale Pakt auch wirksam umgesetzt werden müssen; begrüßt die bisherige Arbeit der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe (IGWG) und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, darunter auch die Mitgliedstaaten der EU, auf, sich konstruktiv an den Verhandlungen zu beteiligen; begrüßt die vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte erstellte Studie, in der es darum geht, wie bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch Konzerne Rechtsbehelfe in Anspruch genommen werden können;

8. begrüßt, dass das neue Allgemeine Präferenzsystem (APS) (Verordnung (EU) Nr. 978/2012) am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist; weist erneut darauf hin, dass die Partnerländer die 27 zentralen internationalen Übereinkommen über Menschenrechte und Arbeitsnormen, die in der APS-Verordnung aufgelistet sind, umsetzen müssen; betont, dass die Kommission die Umsetzung dieser Übereinkommen durch die APS+-Begünstigten sorgfältig im Auge behalten und darüber Bericht erstatten muss; betont, dass der Dialog mit den APS+-Ländern weitergeführt werden muss, da die EU so den größten Einfluss ausüben kann, was den Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen angeht, und in der Folge auch die im Rahmen des APS+ bestehenden Vorteile bei sehr ernststen Menschenrechtsverletzungen aussetzen kann;
9. begrüßt nachdrücklich, dass in die Richtlinie der EU über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen als Grundsatz aufgenommen wurde, dass große Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte Bericht erstatten müssen, und fordert, dass diese Richtlinie rasch umgesetzt wird; unterstützt die OECD-Leitsätze, da mit ihnen den Menschenrechtsbestimmungen im Bereich Handel stärker Geltung verschafft werden kann; betont in diesem Zusammenhang, dass Transparenzmechanismen und der justiziellen Zusammenarbeit zwischen einzelnen Ländern eine hohe Bedeutung beizumessen ist; weist auf das Rahmenkonzept zur Berichterstattung nach den Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN Guiding Principles Reporting Framework), den an der Achtung der Menschenrechte ausgerichteten Bezugsrahmen für Unternehmen (Corporate Human Rights Benchmark) und das Ziel der „integrierten Berichterstattung“ hin, und fordert alle Interessenträger auf, die Vorgaben der genannten Richtlinie einzuhalten;
10. betont, dass die EU im Rahmen der Strategie „Handel für alle“ verpflichtet ist, „Initiativen zur sozialen Verantwortung der Unternehmen [zu] förder[n]“, und betont, dass daher auf der Ebene der EU neue Maßnahmen ergriffen werden müssen und auch ein neuer Aktionsplan der EU für die soziale Verantwortung der Unternehmen bis 2020 ausgearbeitet werden muss;
11. fordert die Kommission auf, die sich abzeichnenden Ergebnisse des Projekts „Realising Long-term Value for Companies and Investors“ (Langfristige Wertschöpfung für Unternehmen und Investoren), das derzeit im Zuge der Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Investitionen und des Globalen Pakts der Vereinten Nationen durchgeführt wird, auf den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und den Dialog mit Investoren anzuwenden und das Konzept einer nachhaltigen

Kapitalmarktunion zu unterstützen.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	11.4.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 44 -: 9 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Lars Adaktusson, Michèle Alliot-Marie, Nikos Androulakis, Francisco Assis, Petras Auštrevičius, Amjad Bashir, Bas Belder, Goffredo Maria Bettini, Klaus Buchner, James Carver, Fabio Massimo Castaldo, Lorenzo Cesa, Javier Couso Permuy, Andi Cristea, Arnaud Danjean, Knut Fleckenstein, Eugen Freund, Iveta Grigule, Richard Howitt, Sandra Kalniete, Tunne Kelam, Afzal Khan, Eduard Kukan, Ilhan Kyuchyuk, Ryszard Antoni Legutko, Arne Lietz, Barbara Lochbihler, Sabine Lösing, Andrejs Mamikins, Ramona Nicole Mănescu, David McAllister, Demetris Papadakis, Alojz Peterle, Tonino Picula, Kati Piri, Andrej Plenković, Cristian Dan Preda, Jozo Radoš, Sofia Sakorafa, Jean-Luc Schaffhauser, Helmut Scholz, Jaromír Štětina, Miguel Urbán Crespo, Ivo Vajgl, Elena Valenciano, Geoffrey Van Orden, Hilde Vautmans, Boris Zala
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Antonio López-Istúriz White, Tokia Saïfi, György Schöpflin, Igor Šoltés, Bodil Valero
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Beatriz Becerra Basterrechea, Georgios Epitideios, Claudiu Ciprian Tănăsescu